

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 36

Freitag, den 30. Dezember 2008

37. Jahrgang

Seite

Inhalt

256

Nachrücken eines Gemeindevertreters in der Gemeinde Tarp

257

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig – Mikrozensus 2009

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per e-mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

**Der Gemeindevorstand
für die Gemeinden Oeversee,
Sieverstedt und Tarp**

24963 Tarp, den 29.12.2008

**NACHRÜCKEN EINES GEMEINDEVERTRETERS
IN DER GEMEINDE TARP**

Der Gemeindevertreter Rainer Lemke hat sein Mandat in der Gemeindevertretung Tarp zum 31.12.2008 niedergelegt.

Nach § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber auf der Liste derjenigen politischen Partei oder Wählergruppe nach, für die die die oder der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist.

Frau Andrea Petersen, Holunderweg 2, 24963 Tarp, ist nach Heinrich Hartmann, der sein Mandat abgelehnt hat, die nächste Bewerberin auf der Liste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, CDU, in der Gemeinde Tarp.

Frau Petersen wird hiermit ab 01.01.2009 als Mitglied der Gemeindevertretung Tarp festgestellt.

Nach § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes kann jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes gegen die Feststellung des Wahlleiters binnen einem Monats nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter zu erheben.

gez.
Ploog
Gemeindevorstand

(L.S.)

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein



Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - Postfach 7130 - 24171 Kiel

An
den/die Amtsvorsteher/in
des Amtes Oeversee
Tornschaer Straße 3 - 5
24963 Tarp

Standort Kiel
Telefon: 0431 6895-8209
Fax: 0431 6895-8212
E-Mail:
mikrozensus@statistik-nord.de
Geschäftszeichen
(bei Antworten bitte angeben):
13 - 0714
Ansprechpartner/in:
Anja Holst

Kiel, 12. Dezember 2008

Mikrozensus 2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie in jedem Jahr findet in 2009 im gesamten Bundesgebiet und damit auch in vielen Städten und Gemeinden des Landes die 1%-Erhebung über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensus) durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein statt. Rechtsgrundlage hierzu ist das Mikrozensusgesetz vom 24. Juni 2004. Die Befragung der ausgewählten Haushalte erstreckt sich dabei über das gesamte Jahr 2009. Das bedeutet, dass in den kommenden Monaten einzelne Haushalte der Gemeinden Ihres Amtes zum Interview herangezogen werden können.

Mit der Erhebung vor Ort werden Interviewerinnen und Interviewer beauftragt, die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und besonders zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet worden sind. Zur Erfassung der Daten sind die Erhebungsbeauftragten mit Laptops ausgestattet. Der Einsatz der Laptops ist auch nach Prüfung durch die Datenschutzbeauftragten rechtlich einwandfrei (siehe www.datenschutzzentrum.de/themen/mikrozensus).

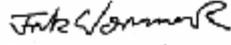
Alle vom Mikrozensus betroffenen Haushalte erhalten ein Ankündigungsschreiben des Statistischen Amtes, die Kurzinformation, die über Zweck, Methode und rechtliche Regelungen dieser Erhebung informiert sowie Ergebnisse des Mikrozensus (Anlagen).

Da sich erfahrungsgemäß ein Teil der betroffenen Haushalte an die für sie zuständige Gemeindeverwaltung wendet, um sich die Rechtmäßigkeit dieser Erhebung bestätigen zu lassen, halte ich es für sinnvoll, Sie vorab über die gesetzlich angeordnete Erhebung zu informieren.

Ich bitte Sie daher, nicht nur die in Ihrer Verwaltung zuständigen Ämter (z.B. Ordnungs-, Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro) sondern auch Ihre amtsangehörige(n) Gemeinde(n) über die Mikrozensus-Erhebung 2009 zu informieren. Sie können diese Informationen unter der oben angegebenen E-Mail-Adresse auch elektronisch anfordern.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie bei Rückfragen den betroffenen Haushalten versichern, dass die Durchführung des Mikrozensus ordnungsgemäß ist.

Mit freundlichen Grüßen


Fritz Wormeck
Anlagen

Statistisches Amt
für Hamburg und Schleswig-Holstein
Anstell. des Öffentlichen Rechts
Sitz: Hamburg
Standorte: Hamburg und Kiel
Internet: www.statistik-nord.de

Steckelhörn 12, 20457 Hamburg
Telefon: 040 42831-0, Fax: 040 42831-1700
E-Mail: poststelle@statistik-nord.de
Frübelstraße 15-17, 24113 Kiel
Telefon: 0431 6895-0, Fax: 0431 6895-8488
E-Mail: poststelleSH@statistik-nord.de

Vorstand:
Dr. Wolfgang Blick, Dr. Hans-Peter Kirchner
Bankverbindung:
Bundesbank Hamburg
BLZ: 200 000 00
Kontonummer: 20001582

Mikrozensus - Kurzinformation für die Befragten -



➤ Was ist der Mikrozensus?

Der Mikrozensus ist eine **amtliche Befragung bei ein Prozent der Bevölkerung**, bei der die Mitglieder der ausgewählten Haushalte grundsätzlich durch Erhebungsbeauftragte interviewt werden. Seit 1957 ermittelt die amtliche Statistik grundlegende Daten über die Struktur der Bevölkerung, die Entwicklung des Arbeitsmarktes, die Art der Erwerbsbeteiligung sowie über Formen des Zusammenlebens in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. **Ihre Durchführung ist gesetzlich vorgeschrieben und geregelt.**

➤ Wozu dient der Mikrozensus?

Um nur einige Beispiele zu nennen: Wie groß ist die Zahl allein stehender Frauen und Männer, allein erziehender Mütter und Väter, kinderreicher Familien, älterer Menschen, die in Einperson-, Mehrpersonenhaushalten oder Heimen leben? Wie viele Menschen in den verschiedenen Regionen Deutschlands erwerbstätig sind, in welchen Berufen, welchen Branchen sie arbeiten? Das wüssten wir nicht ohne die Ergebnisse des Mikrozensus.

Die Ergebnisse werden von den Statistischen Landesämtern und vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden u. a. im Internet veröffentlicht. Sie stehen allen Interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung, nicht nur der Regierung und Verwaltung, der Wirtschaft, Wissenschaft und Presse.

Weitergehende Informationen enthält die Broschüre „Information für die Befragten“, die Ihnen die/der Erhebungsbeauftragte gern aushändigt.

➤ Warum werden gerade Sie befragt?

Nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren wurden in Hamburg etwa 1.100 Auswahlbezirke und in Schleswig-Holstein etwa 1.700 Auswahlbezirke in die Stichprobe gezogen. Die Erhebungsbeauftragten befragen die über 9.000 Haushalte in Hamburg und 14.000 Haushalte in Schleswig-Holstein in diesen Bezirken **maximal in 4 aufeinander folgenden Jahren hintereinander**. Auch Ihr Haushalt gehört dazu. Da Stichprobenergebnisse nur dann zuverlässig sind, wenn die Auswahlordnung eingehalten wird, kann Ihr Haushalt nicht gegen einen anderen ausgetauscht werden.

Wir bitten Sie für den Mikrozensus um Ihre Mitarbeit!

➤ Sind Sie zur Auskunft verpflichtet?

Ja, Sie sind zur Auskunft verpflichtet!

Gerade bei Stichproben ist die Vollständigkeit der Auskünfte besonders wichtig. Deshalb schreibt auch das Mikrozensusgesetz die Auskunftspflicht für Volljährige, sowie für Minderjährige, die einen eigenen Haushalt führen, vor. Darüber hinaus sind Sie auch zur Auskunft für minderjährige oder solche Mitglieder Ihres Haushaltes, die auf Grund einer Behinderung nicht selbst antworten können, verpflichtet. Es kann aber auch eine andere Vertrauensperson beauftragt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

Für einen Teil des Frageprogramms ist die Auskunftserteilung freiwillig, darauf wird im Einzelnen hingewiesen.

In unserem Auftrag wird Ihnen ein/e Erhebungsbeauftragte/r in den nächsten Tagen einen Besuchstermin für das Interview vorschlagen.

➤ Welche Möglichkeiten der Auskunftserteilung bestehen? Können Sie auch schriftlich Auskunft erteilen?

Es bestehen drei Möglichkeiten Ihrer Auskunftspflicht nachzukommen:

- *Das persönliche Interview*
- *Das telefonische Interview*
- *Der Haushalt füllt den Erhebungsbogen selbst aus („Selbstauffüllung“)*

Grundsätzlich wird das **Interview** mit Unterstützung eines Laptops durch die/den Erhebungsbeauftragte/n durchgeführt und hat sich bewährt. Die besonders geschulten Erhebungsbeauftragten sind mit den Fragen vertraut.

Falls Sie aus irgendwelchen Gründen die Auskunft nicht in Form des Interviews geben wollen, können Sie auch als „Selbstauffüller“ **schriftlich Auskunft** erteilen und den ausgefüllten Fragebogen innerhalb einer Woche dem Statistischen Amt ausreichend frankiert zusenden. Vermerken Sie in diesem Fall bitte Ihren Namen und Ihre Anschrift auf dem Umschlag. Fehlen diese Angaben, kann der Fragebogen nicht bearbeitet werden und gilt dann als nicht abgegeben. Bitte beantworten Sie die Fragen vollständig und wahrheitsgemäß.

Berücksichtigen Sie bitte, dass Sie auch bei „Selbstaussfüllung“ verpflichtet sind, der/dem Erhebungsbeauftragten die **Zahl der Haushalte** in der Wohnung, die **Zahl der Personen im Haushalt** und die Vor- und Nachnamen der Haushaltsmitglieder anzugeben.

➤ Welche Fragen werden gestellt?

Die Fragen richten sich an **alle Mitglieder Ihres Haushalts**. Gefragt wird z. B. nach den Angaben zur Person, der **Erwerbstätigkeit** und dem Beruf, der **Arbeitsuche**, der **Bildung**, der **Altersversorgung** sowie nach dem **Lebensunterhalt**.

➤ Auf welcher Rechtsgrundlage beruht der Mikrozensus?

Rechtsgrundlagen sind das Mikrozensusgesetz 2005 (MZG 2005) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 77 S. 3) sowie diverse Ausführungsverordnungen der Kommission und das Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22.1.1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils gültigen Fassung.

Die gesetzlichen Regelungen zum Mikrozensus wurden bereits 1988 vom **Bundesverfassungsgericht** überprüft. In seinen Beschlüssen vom 1. März 1988 - 1 BvR 93/88 und 15. April 1988 - 1 BvR 222/88 hat es dabei u. a. festgestellt, die gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht stehe im **Einklang** mit den im Volkszählungsurteil entwickelten **verfassungsrechtlichen Grundsätzen**. Das Erhebungsprogramm greife nicht in den **Kernbereich privater Lebensgestaltung** ein und führe auch nicht zu einer mit der **Würde des Menschen** unvereinbaren Registrierung oder Katalogisierung der **Persönlichkeit**.

➤ Ist der Datenschutz gewährleistet?

Ja. Der Gesetzgeber hat genaue Regelungen erlassen, um den Datenschutz zu gewährleisten. Die Datenschutzbeauftragten der **Länder Hamburg** und **Schleswig-Holstein** haben das Verfahren des Mikrozensus begutachtet und ihre Zustimmung gegeben.

➤ Wie werden Ihre Angaben geheim gehalten?

Die bei Ihnen erhobenen Einzelangaben werden nach dem § 16 des Bundesstatistikgesetzes grundsätzlich **geheim gehalten**. Sie dürfen nur für die gesetzlich bestimmten Zwecke verwendet werden. **Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Statistischen Amtes sowie die Erhebungsbeauftragten sind gesetzlich zur Geheimhaltung verpflichtet**. Die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten sind vom Statistischen Amt mit besonderer Sorgfalt ausgewählt und geschult worden. **Interessenskonflikte** auf Grund ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit sind ausgeschlossen. Sie sind schriftlich verpflichtet worden, über die **Wahrung des Statistikgeheimnisses** hinaus sämtliche Erkenntnisse über **Auskunftspflichtige** im Zusammenhang mit ihrer Interviewtätigkeit **geheim zu halten**. Sie können sich durch einen **Ausweis des Statistischen Amtes** legitimieren. Die Erhebungsbeauftragten sind also **Vertrauenspersonen**, die Ihnen mit Rat und Tat zur Verfügung stehen.

➤ Zusätzliche Informationen zur EU-Arbeitskräftestichprobe

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) führen eine **gemeinsame Arbeitskräftestichprobe** seit 1968 regelmäßig durch. Sie ist wie der Mikrozensus eine **amtliche Haushaltsbefragung** und dient der **Ermittlung wichtiger, international vergleichbarer Ergebnisse**. Mit ihren Daten liefert die **EU-Arbeitskräftestichprobe** Grundlagen für **arbeitsmarkt- und regionalpolitische Initiativen** der EU (z. B. Verteilung der Mittel aus dem **EU-Sozialfonds** zur Unterstützung strukturschwacher Gebiete).

Beide Erhebungen Mikrozensus und **EU-Arbeitskräftestichprobe** werden **gemeinsam durchgeführt**. Dadurch reduzieren sich die **zeitliche Belastung der Befragten** sowie die **Erhebungskosten** in erheblichem Maße.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!